Landesliga Sachsen

Sportschießen

Ligaordnung

für

Luftgewehr/Luftpistole

Inhalt

1. Allgemeines 4

1.1 Allgemeine Regeln 4

1.2 Regelanerkennung 4

1.3 Auslegung 4

1.4 Ausrichter/Veranstalter 4

1.5 Ligaeinteilung und -saison 4

2. Ligaausschuss 5

2.1 Aufgaben 5

2.2 Zusammensetzung 5

2.3 Vereinstagungen der Landesliga 5

3. Lizensierung 5

3.1 Landesligalizenz 5

3.2 Mannschaftslizenz 5

3.3 Einzellizenz 6

3.4 Vorläufige Lizenzen 6

3.5 Lizenzgebühren / Startgelder 7

4. Wettkampfmodalitäten 7

4.1 Mannschaftszusammensetzung 7

4.2 Startberechtigung 7

4.3 Setzliste 8

4.4 Wertung 8

4.5 Ergebnisgleichheit bei Einzelschützen 8

4.6 Sortierkriterien der Tabelle 8

4.7 Siegerehrung 8

4.8 Ausscheiden aus der Liga 9

4.9 Auf- und Abstieg 9

4.10 Abbruch der gesamten Landesliga aufgrund höherer Gewalt 9

5. Saison 9

5.1 Terminplanung 9

5.2 Wettkampftage 9

5.3 Werbung 10

5.4 Sanktionen 10

5.5 Einsprüche 10

5.6 Einsprüche die nicht vor Ort entschieden werden können 10

6. Wettkampfausrichtung 11
6.1 Funktionäre 11
6.2 Wettkampfstätte 12
6.3 Schusszahl pro Scheibe / Auswertung / Anzeige 12
6.4 Anmeldung 12
6.5 Wettkampfablauf 12
7. Datenschutz 13
7.1 Bereitstellen personenbezogener Daten und Bildmaterial durch die Sportler 13
7.2 Weitergabe personenbezogener Daten der Verantwortlichen der Vereine 13
7.3 Veröffentlichen von personenbezogenen Daten und Bildmaterial der Schützen 13
8. Schlussbestimmungen 14
8.1 Salvatorische Klausel 14
8.2 Inkrafttreten 14

1. Allgemeines

1.1 Allgemeine Regeln

In dieser Ligaordnung sind die allgemein verbindlichen Regeln des Sächsischen Schützenbundes (im folgenden SSB genannt) zusammengefasst. Die Ligaordnung regelt die Angelegenheiten der Landesligen (Gewehr / Pistole) des SSB, ergänzend gilt die Sportordnung (SpO.) des Deutschen Schützenbundes (im folgenden DSB genannt).

Die Ligaordnung hat für alle Teilbereiche ihre Gültigkeit, soweit dort keine speziellen Regelungen vorgesehen sind.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

1.2 Regelanerkennung

Die Landesligavereine erkennen die gültige Ligaordnung mit dem Antrag auf Erteilung der entsprechenden Landesligamannschaftslizenz an. Die jeweils gültige Ligaordnung regelt insoweit die Rechtsbeziehungen der Ligavereine und des SSB im Hinblick auf die Benutzung der Verbandseinrichtung Landesliga.

Jeder Schütze ist den Regeln der Ligaordnung, die er durch seine Teilnahme am Wettkampf anerkennt, unterworfen. Er ist daher gehalten, diese Regeln, Bestimmungen und Bedingungen zu kennen und zu beachten.

1.3 Auslegung

Wo der Wortlaut der Ligaordnung eine eindeutige Auslegung nicht zulässt, ist die Auslegung stets im Sinne des sportlichen Anstandes, der eine mögliche Gleichstellung aller Teilnehmer verlangt, vorzunehmen.

1.4 Ausrichter/Veranstalter

Veranstalter der Landesliga ist der SSB. Das Ausführungsorgan ist der Ligaausschuss.
Ausrichter der Ligawettkämpfe sind die teilnehmenden Vereine.

1.5 Ligaeinteilung und-saison

Der SSB führt in den Disziplinen Luftgewehr (LG) und Luftpistole (LP) eine Landesliga durch.
Diese bilden den Unterbau im Aufstiegssystem für die 2. Bundesliga-Ost.
Jeder der beiden Ligen können maximal acht Mannschaften angehören.
In beiden Wettbewerben darf nur jeweils eine Mannschaft eines Vereines starten, sofern die Maximalanzahl der Mannschaften (8 pro Liga) erreicht wird. Wird die Anzahl nicht erreicht, kann der Ligaausschuss auf Antrag einer weiteren Mannschaft eines Vereins die Teilnahme gestatten.
Diese dürfen jedoch nicht am Aufstiegskampf zur nächsthöheren Liga teilnehmen.
Die teilnehmenden Mannschaftsschützen der zweiten Mannschaften sind festzuschreiben.
Ein Wechsel innerhalb der ersten und zweiten Mannschaft eines Vereins ist nicht möglich.

Die Ligasaison beginnt am 01. Oktober und endet am letzten Februartag des darauffolgenden Jahres oder mit Beendigung der Aufstiegsrunde.

2. Ligaausschuss

2.1 Aufgaben

Für die Regelung der Landesligaangelegenheiten wird vom SSB je ein Ligaausschuss für LG/LP eingesetzt. Sie arbeiten die Ligaordnung detailliert aus. Daneben sind die Ligaausschüsse für die Regelung und Entscheidung aller im Zusammenhang mit der Landesliga stehender Streitigkeiten und Sanktionen mit zuständig.

2.2 Zusammensetzung

Der Ligaausschuss ist ein vom Gesamtvorstand des SSB berufenes Organ.
Er regelt die Organisation und Durchführung der Landesliga.
Die Landesligaleiter werden vom Gesamtvorstand berufen. Die Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Ligaausschusses gewählt.
Mitglieder des Ligaausschusses sind die Landesligaleiter, deren Stellvertreter und die Mannschaftsleiter der teilnehmenden Mannschaften.
Der Ligaausschuss tagt mindestens einmal im Jahr vor der neuen Ligasaison.
Der Ligaausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
In Sonderfällen können auch weitere Vertreter der Ligavereine oder des SSB eingeladen werden.
Es soll auch eine Teilnahme per Videokonferenz möglich sein.

2.3 Vereinstagungen der Landesliga

Jeweils vor Beginn der Saison findet eine Tagung der Landesliga statt, an der je ein autorisierter Vertreter aus jedem Verein der Liga teilnehmen muss. Eine Teilnahme per Videokonferenz sollte möglich sein.
Aufgaben der Ligatagung sind:

- Meinungsaustausch der Ligavereine
- Anregungen zur Verbesserung der Einrichtung Landesliga zu geben und zu erarbeiten
- Vorbereitung der Wettkämpfe der kommenden Saison

Anträge und Vorschläge zu Änderungen der Ligaordnung sind dem Ligaausschuss vorzulegen.

3. Lizensierung

3.1 Landesligalizenz

Mit der jährlich zu erteilenden Landesligalizenz wird den Vereinen die Zugehörigkeit zur Liga bestätigt und gleichzeitig die Benutzung des Prädikats „Landesliga“ erlaubt.
Die Übertragung der Landesligalizenz auf einen anderen Verein ist nicht möglich.

3.2 Mannschaftslizenz

Lizenzen für die Teilnahme an der Landesliga müssen bis zum 01. September beantragt werden.
Neben dem Lizenzantrag muss eine von allen gemeldeten Schützen unterschriebene Mannschaftsliste eingereicht werden.

Alle teilnehmenden Vereine erhalten nach Vorliegen der folgenden Voraussetzungen eine Mannschaftslizenz sowie entsprechend der Anzahl der gemeldeten Schützen bis zu zwölf Einzellizenzen:

- Sportliche Qualifikation (Klassenerhalt, Abstieg aus 2. Bundesliga, Sieger Aufstiegsrunde),
- Fristgemäße Abgabe der Lizenzbeantragung,

Schützen, die auf der Mannschaftsliste von mehr als einem Verein unterschrieben haben, werden für die laufende Ligasaison gesperrt.
Eine Nachmeldung bisher nicht lizensierter Schützen am Wettkampftag ist möglich.
Dabei muss als Nachweis, dass der nachgemeldete Schütze Mitglied des SSB ist, der Mitgliedsausweis vorgelegt werden. Die vom leitenden Kampfrichter unterschriebene vorläufige Einzellizenz muss innerhalb von drei Werktagen dem Landesligaleiter zur Ausstellung einer Einzellizenz vorgelegt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, werden alle Begegnungen, in denen der betreffende Schütze eingesetzt worden ist, mit 2:0 Mannschaftspunkten und 5:0 Einzelpunkten für den jeweiligen Gegner gewertet.

3.3 Einzellizenz

Landesligavereine können bis 01.09. des laufenden Jahres für ihre Schützen maximal 12 Einzellizenzen beantragen (in der Mannschaftslizenz enthalten).

Jeder Landesligaverein kann Lizenzen für Ausländer beantragen. Auch für ausländische Schützen wird nach dem 01.09. keine Lizenz für die kommende Landesligasaison erteilt.

Ein Landesligaverein kann auch für Schützen anderer Vereine eine Einzellizenz beantragen. Entgegen der Ligaordnung des DSB müssen diese keine Mitglieder des Ligavereins aber Mitglieder des SSB sein. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass jeder Verein mindestens 5 Mannschaftsschützen meldet, die auch Mitglied des meldenden Vereins sind.
Die Teilnehmer eines Vereins haben bis zum 01.09. des laufenden Jahres eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, für welchen Verein sie die Ligawettkämpfe in der folgenden Ligasaison bestreiten. Ein Mannschaftswechsel ist nur nach dem Abschluss der Saison und vor dem ersten Wettkampf der neuen Saison möglich.
Bei unrechtmäßigem Start erfolgt eine Disqualifikation des betreffenden Schützen für den Rest der Saison und es werden alle Begegnungen, in denen der betreffende Schütze eingesetzt worden ist, mit 2:0 Mannschaftspunkten und 5:0 Einzelpunkten für den jeweiligen Gegner gewertet.

Die Starterlaubnis der Einzel- und Mannschaftswertung bei den Meisterschaften des SSB wird durch den Start in der Landesliga nicht berührt.

3.4 Vorläufige Lizenzen

Setzt ein Verein bei einem Wettkampf einen Schützen ein, für den bisher keine Lizenz vorliegt, kann der leitende Kampfrichter eine vorläufige Lizenz ausstellen. Der Verein reicht die am Wettkampftag von dem leitenden Kampfrichter unterschriebene vorläufige Lizenz innerhalb von drei Werktagen beim SSB ein. Der Sportler hat bei Antragstellung zu erklären, dass er für keinen anderen Verein in diesem Wettbewerb in Ligawettkämpfen der laufenden Saison gestartet ist.

3.5 Lizenzgebühren / Startgelder

Für die Teilnahme an der Landesliga wird kein Startgeld erhoben.
Die teilnehmenden Mannschaften müssen am Wettkampftag einen festgelegten Betrag pro Mannschaftsstart als Aufwandsentschädigung (Verbrauchsmaterial, Betriebskosten, Kampfrichter- und Helfergeld) an den ausrichtenden Verein zahlen.
Bei der Aufstiegsrunde zur Landesliga zahlen die teilnehmenden Mannschaften ebenfalls einen festgelegten Betrag an den ausrichtenden Verein.
Die Höhe der in der kommenden Saison zu zahlenden Beträge wird vor Beginn der Saison durch den Ligaausschuss im Rahmen seiner Tagung festgelegt und entsprechend zeitnah bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

4. Wettkampfmodalitäten

4.1 Mannschaftszusammensetzung

Eine Mannschaft besteht aus fünf (5) Einzelschützen.
Es werden nur vollständige Mannschaften gewertet.
Jeder teilnehmende Verein muss bis zum 01. September fünf Stammschützen benennen. Darüber hinaus kann er eine beliebige Anzahl an Ersatzschützen melden. Erfolgt nur eine namentliche Meldung ohne Kennzeichnung der Stammschützen, erhalten automatisch die fünf Sportler, die am ersten Ligawettkampf teilnehmen, dort den Status eines Stammschützen.

4.2 Startberechtigung

Startberechtigt sind Schützen ab letztes Schülerjahr, Jugendklasse und älter. Maßgeblich für die Festsetzung der Klassenzugehörigkeit ist das Jahr, indem die Ligasaison endet.
Schützen mit der klassifizierten Schadensklasse SH1 sind für alle Wettkämpfe nach der Ligaordnung des SSB zugelassen. Der Nachweis der Klassifizierung gemäß Schadensklasse SH1 ist vom Schützen zu erbringen. Die Klassifizierung erfolgt nach den Richtlinien des DSB und durch den Deutschen Behinderten Sportverband.
Jeder gemeldete Schütze muss zum Meldetermin Mitglied des SSB sein.
Stammschützen aus höheren Ligen generell und Ersatzschützen aus höheren Ligen, die an mehr als zwei Wettkämpfen der höheren Liga teilgenommen haben, sind nicht startberechtigt.
Zusammen mit der Meldung muss der Verein auch einen Mannschaftsleiter benennen sowie dessen Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, E-Mail) übermitteln.
Bei jedem Wettkampf darf ein ausländischer Schütze eingesetzt werden.
Staatsangehörige aus dem EU-Ausland „EU“ ohne ISSF-Nr., WA-ID-Nr. oder IPC-Nr. sind wie Deutsche zu behandeln, wenn sie bis zum 01.09. eine unterschriebene Erklärung vorlegen, dass sie in den betroffenen Ligajahren nicht an der höchsten nationalen Einzelmeisterschaft sowie Auslandswettkämpfen seines/ihres Heimatlandes oder eines Drittlandes teilgenommen haben oder teilnehmen werden, und zwar in der Disziplin, in der sie in der Landesliga starten.
Bei einem Verstoß gelten diese Schützen als nicht startberechtigt.
Bei einem nachträglich festgestellten Verstoß werden alle Wettkämpfe überprüft und die Mannschaft auf 0:2 und im Einzel auf 0:5 verloren gesetzt. Kann oder will ein Schütze diese Erklärung nicht abgeben, dann ist er startberechtigt, wenn er auf einem „Ausländerplatz“ startet. Damit unterliegt der „A“ Ausländer keiner Einschränkung. Liegt diese Erklärung zum Stichtag nicht vor, wird er automatisch als Ausländer geführt. Einsprüche dieser Art werden nur bis zum nachfolgenden Wettkampf angenommen.

4.3 Setzliste

Die Reihenfolge der Schützen für den ersten Wettkampftag werden durch den Landesligaleiter nach dem Durchschnitt des vorangegangenen Ligajahres, unabhängig von der Liga-Ebene, gesetzt.
Hat der Schütze keinen Vorjahres-Ligaschnitt, wird das Ergebnis der letzten Landesmeisterschaften herangezogen. Liegt dies ebenfalls nicht vor, werden die betreffenden Schützen in alphabetischer Reihenfolge an das Ende der Setzliste eingeordnet.
Nach dem ersten Wettkampftag erfolgt die Reihung anhand des Gesamtdurchschnittes der laufenden Saison.
Stammschützen werden in der Setzliste mit „S“ und Ersatzschützen mit „E“ gekennzeichnet.
Die Mannschaftsaufstellung am Wettkampfort ist bis 30 min vor Wettkampfbeginn persönlich durch den Mannschaftsleiter oder seinen Stellvertreter vorzunehmen.

4.4 Wertung

In der Landesligatabelle erfolgt nur eine Mannschaftswertung.
Für jeden Einzelkampf gibt es einen Einzelpunkt, z.B. 5:0; 4:1; 3:2.
Für jede gewonnene Mannschaftswertung gibt es zwei Mannschaftspunkte.
Der Verlierer erhält zwei Minuspunkte.
Tritt eine Mannschaft nicht oder nicht vollständig an, wird dieser Wettkampf für die vollständig angetretene Mannschaft mit 5:0 Einzel- und 2:0 Mannschaftspunkten gewertet.
Eine Mannschaft gilt auch dann als unvollständig, wenn sie mit unberechtigten Schützen angetreten ist.

4.5 Ergebnisgleichheit bei Einzelschützen

Ergebnisgleichheit der Einzelschützen wird durch Stechschuss gebrochen, so dass es immer einen Sieger gibt. Der Stechschuss wird sofort nach dem Wertungsschießen mit voller Ringwertung durchgeführt. Nach maximal drei Stechschüssen auf volle Ringwertung wird mit Zehntelwertung weitergestochen. Alle Schützen müssen vor dem Aufruf zum Stechen den Schützenstand verlassen. Jede Stechpaarung erhält 2 Minuten Vorbereitungszeit und 75 Sekunden Wettkampfzeit. Die Paarung 5 schießt vor Paarung 4 usw..
Des Weiteren finden die Finalregeln der SpO. Anwendung.

4.6 Sortierkriterien der Tabelle

Die Rangfolge der Tabelle ergibt sich aus:

a) Summe der Mannschaftspunkte
b) Summe der Einzelpunkte
c) direkter Vergleich der ergebnisgleichen Mannschaften
d) Anzahl der gewonnenen Punkte aller Wettkämpfe einer Mannschaft an Pos.1, 2 usw.

4.7 Siegerehrung

Die Ehrung der erst-, zweit- und drittplatzierten Mannschaften erfolgt im Rahmen der Siegerehrung der Landesmeisterschaften des SSB in den Luftdruckdisziplinen.
Die Siegermannschaften erhalten einen Pokal und Urkunden.
Eine Ehrung der besten Einzelschützen erfolgt nicht.

4.8 Ausscheiden aus der Liga

Tritt ein Verein nach Beginn der Saison mit seiner Mannschaft aus der Landesliga aus, wird ein Bußgeld von 150,- Euro erhoben. In diesem Fall werden alle Wettkämpfe mit dieser Mannschaft annulliert.
Möchte eine Mannschaft freiwillig aus der Liga ausscheiden und ihr Startrecht nach dem Ende der Saison nicht mehr wahrnehmen, muss der betreffende Verein dies dem Landesligaleiter bis zum 01. September schriftlich mitteilen. Wird diese Frist nicht eingehalten, muss der Verein ein Bußgeld von 100,- Euro zahlen.

4.9 Auf- und Abstieg

Die beiden schlechtesten Mannschaften steigen am Ende der Saison ab. Zur Ermittlung der Aufsteiger findet am Ende der Ligasaison ein Aufstiegswettkampf statt, zu welchem durch die Sportschützenkreise Mannschaften gemeldet werden können. Den Sportschützenkreisen wird empfohlen, Kreisligen zu bilden und die Sieger zum Aufstiegswettkampf zu entsenden. Die beiden aktuellen Absteiger aus der Landesliga dürfen ebenfalls am Aufstiegswettkampf teilnehmen.
Beim Aufstiegswettkampf werden zwei 40-Schuss-Wettkämpfe geschossen. Die Summe der Ergebnisse beider Wettkämpfe entscheidet über den Aufstieg.
War die maximale Stärke von acht Mannschaften bereits in der Vorsaison erreicht, steigen die beiden bestplatzierten Mannschaften auf. War die maximale Stärke nicht erreicht, steigen so viele Mannschaften auf, wie zur Bildung einer vollständigen Liga erforderlich sind.
Die beiden Erstplatzierten der Landesliga qualifizieren sich für die Aufstiegsrunde zur 2. Bundesliga-Ost. Nimmt eine Mannschaften nicht an der Aufstiegsrunde teil, muss sie ein Bußgeld in Höhe von 100,- Euro an den SSB zahlen und ist die kommende Saison vom Ligabetrieb ausgeschlossen. Danach hat sie die Möglichkeit, wieder an den Landesliga-Aufstiegswettkämpfen teilzunehmen.

4.10 Abbruch der gesamten Landesliga aufgrund höherer Gewalt

Alle bereits durchgeführten Wettkämpfe werden gestrichen und die gesamte Liga wird im folgenden Jahr in derselben Zusammensetzung neu begonnen.
Sollte ein Verein im Folgejahr nicht mehr teilnehmen wollen, kann er sich bis zum 01.03. der ausgesetzten Saison abmelden. Über den kompletten Abbruch entscheidet der jeweilige Ligaausschuss in fernmündlicher Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Saison

5.1 Terminplanung

Die Ligasaison beginnt frühestens am 01.10. und endet mit dem Abschluss der Aufstiegskämpfe.
Der Rahmenterminplan der Landesliga wird durch den Ligaausschuss festgelegt und spätestens bis zum 30.06. vorab zur Planung und zum 01.09. des Wettkampfjahres final veröffentlicht.
Die festgelegten Termine und Wettkampfpaarungen sind verbindlich.

5.2 Wettkampftage

Die Wettkämpfe werden an den vom Ligaausschuss festgelegten Terminen ausgetragen.

5.3 Werbung

Die Werbung „am Schützen“ und dessen Ausrüstung ist den Vereinen freigestellt.
Die Werbung in den Hallen und auf den Schießständen ist dem ausrichtenden Verein freigestellt.

5.4 Sanktionen

Bei nachstehend genannten Verstößen gegen die Ligaordnung
findet folgender Bußgeldkatalog Anwendung:

a) Tritt eine Ligamannschaft nicht oder unvollständig an, muss pro Wettkampf ein Bußgeld in Höhe von 40,- EURO entrichtet werden.
b) Fehlender Identitätsnachweis (Personalausweis bzw. Reisepass): 5,- EURO
c) Nichtteilnahme eines Vereins bei einer Vereinstagung: 25,- EURO

Falls die Veranstaltung wegen festgestellter Mängel, die auch durch kurzfristig eingeleitete Maßnahmen nicht behoben werden können oder/und die Sicherheit nicht gewährleistet werden kann, muss der ausrichtende Verein die durch die Verschiebung der Veranstaltung entstandenen Kosten übernehmen.

5.5 Einsprüche

Fühlt sich eine Mannschaft durch Verstöße anderer Mannschaften oder des Veranstalters gegen die Sportordnung des DSB oder die Ligaordnung des SSB benachteiligt, hat sie das Recht, Protest einzulegen. Dieser Protest muss vor dem Unterschreiben des Ergebnisprotokolls durch den Mannschaftsleiter schriftlich erfolgen.
Die Protestgebühr beträgt 30,- EURO und muss bei Angabe des Protestes an den leitenden Kampfrichter in bar entrichtet werden.
Ist der Protest berechtigt, erhält der Protesteinreicher die Protestgebühr zurück.
Wird der Protest abgewiesen, verbleibt die Protestgebühr beim Veranstalter.
Zur Entscheidung über Proteste bildet der leitende Kampfrichter eine Jury, bestehend aus ihm sowie zwei weiteren erfahrenen und fachkundigen Personen, die nicht den vom Einspruch betroffenen Vereinen angehören.
Die Jury entscheidet über den Einspruch und fertigt darüber ein Protokoll, aus dem die Einspruchs- und Entscheidungsgründe entnehmbar sind. Diese Entscheidung ist für den Wettkampftag endgültig.
Kann die Jury nicht zusammentreten, weil Vereine vor dem Ende der Wettkämpfe abgereist sind, haben diese eine Strafgebühr von 100,- EUR zu zahlen.
Wird der Einspruch auch nach der Juryentscheidung aufrechterhalten, wird er vom leitenden Kampfrichter über den Ligaleiter an den Ligaausschuss weitergegeben.
Dieser entscheidet nur anhand der im Protokoll dargelegten Einspruchsgründe.
Ein Nachschieben von Gründen ist unzulässig.
Ist das Ergebnisprotokoll unterschrieben, ist ein Einspruch vor Ort nicht mehr möglich.

5.6 Einsprüche die nicht vor Ort entschieden werden können

Einsprüche die vor Ort nicht entschieden werden können oder Einsprüche, deren Einspruchsgründe erst später bekannt werden, sind sofern noch nicht erfolgt, mit Einzahlung der Einspruchsgebühr von 30,- EUR direkt an den SSB zu richten. Der Einspruch ist dann zur Entscheidung durch den Ligaausschuss weiterzuleiten. Von der jeweiligen Ligaleitung ist eine Stellungnahme einzuholen.
Der Ligaausschuss entscheidet dann über solche Einsprüche in erster Instanz.

Eine Berufung ist am SSB-Berufungsgericht in zweiter Instanz möglich.
Mitglieder sind der jeweilige Ligaleiter, der Vizepräsident Sport, der jeweilige Disziplinreferent sowie der Kampfrichterobmann und der Landessportkoordinator des SSB.
Dieses Gericht entscheidet dann abschließend und endgültig.
Gegen diese Entscheidung können keine weiteren Rechtsmittel eingelegt werden.
Es kann nur über die bei der ersten schriftlichen Einspruchseinlegung mitgeteilten Einspruchsgründe entschieden werden. Ein Nachschieben von Gründen ist nicht zulässig.
Der Einspruch ist schriftlich an die Geschäftsstelle des SSB zu richten und muss innerhalb von drei Tagen (Einspruchsfrist) nach dem Wettkampf bzw. Bekanntwerden des Einspruchsgrundes eingelegt werden.
Die Einspruch einlegende Mannschaft hat eine Einspruchsgebühr in Höhe von EUR 100,- EURO innerhalb der Einspruchsfrist auf das Konto des SSB zu überweisen. Bei einem Erfolg des Einspruches wird die Gebühr zurückgezahlt, andernfalls wird sie als Reuegeld einbehalten.
Die durch den Einspruch tatsächlich entstandenen Kosten können im Rahmen einer Entscheidung des Gerichtes der unterlegenen Partei auferlegt werden. Als Kosten sind die Reisekosten, die Tage- und Übernachtungsgelder, die Porto- und Telefonkosten sowie sonstige Schreibauslagen der für den Protest zuständigen Entscheidungsgremien des SSB anzusehen. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater eines Vereins oder des SSB werden grundsätzlich nicht erstattet.

6. Wettkampfausrichtung

6.1 Funktionäre

Landesligaleiter
Die Landesligaleiter der Landesligen des SSB werden durch den Sportausschuss des SSB dem Gesamtvorstand vorgeschlagen und durch den Gesamtvorstand bestätigt.
Sie tragen die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Landesliga.
Wenn ein Landesligaleiter bei den Wettkämpfen der Landesliga teilnimmt, kann er gleichzeitig die Funktion des leitenden Kampfrichters übernehmen.

Schießleiter
Der Veranstalter stellt in Abstimmung mit dem Landesligaleiter den Schießleiter.
Dieser muss ein Schießsportleiter oder lizensierter Kampfrichter sein.
Er tätigt alle offiziellen Ansagen wie z.B. Start des Probeschießens, Restdauer des Probeschießens, Start des Wertungsschießen und Ende der Schießzeit.
Er überwacht den Schießablauf und die Schützen.

Leitender Kampfrichter
Die austragenden Vereine bestimmen den leitenden Kampfrichter.
Der leitende Kampfrichter hat die Mannschaftslizenz der teilnehmenden Vereine und die Identität der einzelnen Schützen zu prüfen, die durch den Mannschaftsführer nachzuweisen ist. Er kontrolliert vor Ort die ordnungsgemäße Ausstattung der Wettkampfstätte, veranlasst die Waffen- und Bekleidungskontrolle und überwacht die Durchführung der Wettkämpfe. Bei Einsprüchen, die nicht vor Ort entschieden werden können, berichtet er dem Landesligaleiter.
Der leitende Kampfrichter ist gegenüber dem örtlichen Veranstalter und dem örtlichen Schießleiter weisungsbefugt. Für die Einladung und den Einsatz weiterer Kampfrichter und Helfer ist der Ausrichter verantwortlich.
Der leitende Kampfrichter ist für die Weitergabe der Ergebnisse an den Ligaleiter verantwortlich.

Kampfgericht / Schiedsgericht
Siehe Einsprüche Punkt 5.5 und 5.6

6.2 Wettkampfstätte

Wettkampfstätten, auf denen Landesligawettkämpfe stattfinden sollen, müssen eine behördliche Zulassung besitzen und den Bestimmungen der Sportordnung genügen.
Die Wettkampfstätte muss mit Seilzuganlagen oder elektronischen Scheibenanlagen sowie entsprechenden Anzeigemöglichkeiten ausgestattet sein. Es müssen mindestens zehn (10) nebeneinander gelegene Stände mit gleichen Bedingungen vorhanden sein.
Beim Einsatz elektronischer Anlagen muss der Veranstalter zusätzlich einen Techniker stellen, der im Umgang mit den Anlagen geschult ist und bei Problemen den übrigen Wettkampffunktionären fachlich zur Seite steht.
Die Wettkampfstätte muss über sanitäre Anlagen und Aufenthaltsräume für mindestens 20 Personen verfügen. Eine sportgerechte gastronomische Betreuung während des Wettkampftages muss sichergestellt sein.

6.3 Schusszahl pro Scheibe / Auswertung / Anzeige

In der Landesliga LG wird bei Seilzuganlagen auf 10 Schuss-Scheibenstreifen je ein Schuss pro Spiegel geschossen. In der Landesliga LP werden entsprechend je zwei Schuss auf Einzelscheiben abgegeben. Papierscheiben müssen mit einer vom DSB zertifizierten Ringlesemaschine ausgewertet werden. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass die Scheiben spätestens am Ende einer Serie ausgewertet werden und das Ergebnis auf einem Monitor oder einer Projektionsfläche für Schützen und Zuschauer gut sichtbar angezeigt wird. Auf der Anzeige müssen auch die derzeitigen Stände der Einzelbegegnungen und der Mannschaftswertung stets erkennbar sein.

6.4 Anmeldung

Die Anmeldung der Mannschaften muss durch Benennung der zum Einsatz kommenden Schützen und Vorlage der ausgefüllten Einzellizenzen bis spätestens 30 Minuten vor Wettkampfbeginn beim leitenden Kampfrichter erfolgen. Vor Wettkampfbeginn kann eine Waffenkontrolle erfolgen.
Eine Nachkontrolle ist ebenfalls möglich.

6.5 Wettkampfablauf

Die Schützen belegen 30 Minuten vor Wettkampfbeginn nach Aufforderung ihre Stände.
Die Schützen beider Mannschaften treten entsprechend ihrer Reihung in der Setzliste von links nach rechts jeweils nebeneinander an (1:1, 2:2, 3:3, 4:4, 5:5).
15 Minuten vor Wettkampfbeginn beginnt die gemeinsame Vorbereitungs- und Probezeit, in der beliebig viele Probeschüsse abgegeben werden können.
Der Wettkampf beginnt mit dem Kommando „START“ und endet mit dem Kommando „STOP“.
Die Wettkampfzeit beträgt bei Verwendung von Papierscheiben 60 Minuten für 40 Schuss.
Bei elektronischen Scheibenanlagen verkürzt sich die Wettkampfzeit auf 50 Minuten.
Außerdem müssen nach der Probe und vor Abgabe der Wertungsschüsse entsprechende Hintergrundkontrollscheiben eingesteckt werden.
Bei Ringgleichheit findet unmittelbar nach dem Wettkampf ein Stechen statt. Jede Stechpaarung erhält 2 Minuten Vorbereitungszeit und pro Stechschuss 75 Sekunden Wettkampfzeit.
Gestochen wird so lange, bis die Ergebnisgleichheit gebrochen ist.
Erst danach dürfen die Sportgeräte verpackt und die Stände beräumt werden.

Anschlag stehend freihändig nach DSB-Sportordnung Regel 1.1.2 (LG) und 2.1 (LP).
SH1 klassifizierte Schützen dürfen die nach Regel 10.1 eingetragenen Hilfsmittel verwenden.

7. Datenschutz

Der Sächsische Schützenbund, der Ligaausschuss und die mit der Durchführung der Ligawettbewerbe betrauten hauptamtlichen und ehrenamtlichen Personen sind sich bewusst, dass sie personenbezogene Daten der Schützen erhalten, speichern, bearbeiten und teilweise auch veröffentlichen. Alle diese Personen werden dazu angehalten, sorgsam mit diesen Daten umzugehen und im Einklang mit den Datenschutzvorschriften des DSB, der Bundesrepublik Deutschland und der EU zu handeln.

7.1 Bereitstellen personenbezogener Daten und Bildmaterial durch die Sportler

Die Teilnehmer ihrerseits erklären sich mit der Meldung auf dem Lizenzantrag bereit, ihre persönlichen Daten und Bildmaterial dem Sächsischen Schützenbund für die Organisation, Bewerbung und Kommunikation des Ligabetriebes bereit zu stellen. Diese Daten sind dafür zwingend notwendig. Schützen, die sich nicht bereit erklären, diese Daten mit dem Lizenzantrag bereitzustellen oder ihre einmal erklärte Einwilligung widerrufen und um Löschung der Daten bitten, können nicht bzw. nicht mehr im Ligabetrieb starten.

7.2 Weitergabe personenbezogener Daten der Verantwortlichen der Vereine

Da die Organisation des Ligabetriebs in einem hohen Maße auch durch die Vereine selbst vorgenommen wird (z.B. Einladung der Vereine) ist eine Kommunikation untereinander zwingend notwendig. Hierzu muss sowohl der Kontakt der Vereinsverantwortlichen mit Postanschrift, E-Mail und Telefonnummer als auch die Liste sämtlicher Schützen mit deren für die Durchführung und Bewerbung des Wettbewerbs erforderlichen Daten und Bildern an alle Vereinsverantwortlichen kommuniziert werden. Schützen und Vereinsverantwortliche, die dieser Kommunikation nicht zustimmen, können nicht am Ligabetrieb teilnehmen bzw. die Funktion des Vereinsverantwortlichen übernehmen.

7.3 Veröffentlichen von personenbezogenen Daten und Bildmaterial der Schützen

Der SSB, seine Schützenkreise, die Ligavereine, die örtliche und gegebenenfalls überregionale Presse werden in Printmedien, im Internet, auf Social-Media, in Streamingdiensten und evtl. auch im Fernsehen über die Landesliga berichten.
In diesem Zusammenhang werden weitere Bilder der Schützen sowie Ergebnisse erstellt und die Zuordnung von Schützen zu Vereinen vorgenommen.
Ergebnislisten gehören zwingend zu einem sportlichen Wettbewerb dazu und sind von diesem nicht zu trennen. Daher wird auch eine Ergebnisliste mit Klarnamen geführt. In Ergebnislisten erscheinen keine Aliasnamen oder Mitgliedsnummern, um die natürliche Person dahinter zu verbergen.
Ebenfalls werden Bilder von Schützen nicht geschwärzt oder bearbeitet, so dass sie auf dem Siegerpodest oder bei der Ausübung des Sports zu erkennen sind.
Das gilt auch für die Zeit nach einem Ausscheiden aus dem Ligabetrieb oder dem Ausscheiden aus dem Verein oder Verband. Ergebnislisten bleiben unverändert bestehen. Es erfolgt keine Streichung oder ein sonstiges Verbergen der tatsächlichen Teilnahme des Schützen.
Schützen, die einer solchen Veröffentlichung widersprechen oder ihre einmal erklärte Einwilligung widerrufen, können nicht bzw. nicht mehr im Ligabetrieb starten.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Ligaordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Ligaordnung im Übrigen unberührt.
An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der sportlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die der SSB mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.
Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Ligaordnung als lückenhaft erweist.

8.2 Inkrafttreten

Diese Landesligaordnung des Sächsischen Schützenbundes wurde durch Beschluss des Gesamtvorstandes des SSB am 16.03.2024 in Wermsdorf angenommen und tritt mit Beginn der Ligasaison 2024/2025 in Kraft.